

CBD:



Cannabidiol – eine Substanz, welche die Arzneimittel- industrie das Fürchten lehrt?

Seit Januar 2019 ist eine Änderung in der Einschätzung von Hanfextrakten in dem EU-Katalog für novel-food ein Eintrag X für Cannabioide aufgetaucht, zu denen auch CBD zählt. CBD ist dieses Wundermittel, das ohne eine nachgewiesene Wirkung gezeigt zu haben, sich mittlerweile wie geschnittenes Brot verkauft. Doch woher kommt das diametrale Umdenken und dieser merkwürdige Eintrag, vor allem was bedeutet er?

Ist CBD nun novel-food?

X bedeutet eigentlich nur, dass ein Mitgliedsstaat eine Anfrage an die EFSA gestellt hat, ob dieses Lebensmittel vor Mai 1997 bekannt war. Merkwürdiger kommt der Begleittext daher:

“Without prejudice to the information provided in the novel food catalogue for the entry relating to Cannabis sativa L., extracts of Cannabis sativa L. and derived products containing cannabinoids are considered novel foods as a history of consumption has not been demonstrated.”

Der fett gesetzte Teil bedeutet juristisch unbeschadet. Um zu klären was damit gemeint sein könnte musste ich den Duden konsultieren:

- 1) ohne Rücksicht auf, ungeachtet, trotz
- 2) ohne Schaden, ohne Nachteil für, im Einklang mit

das heißt obwohl Cannabis sativa als Lebensmittel bekannt und anerkannt ist, ist sein Extrakt novel-food! Ich sage nur wehret den Anfängen!

Bald wird dann jeder Extrakt als neuartiges Lebensmittel deklariert, weil er vor Mai 1997 nicht auf dem europäischen Markt bekannt war! Jedoch existiert bei der EU eine Verordnung die RICHTLINIE 2009/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden.

In dieser Richtlinie wird dargestellt welche Lösungsmittel zur Herstellung von Lebensmittelextrakten verwendet werden dürfen. Erwägungsgrund ⁽⁶⁾ führt dabei aus: „Bei einer Verwendung von Extraktionslösungsmitteln nach redlichem Herstellerbrauch sollte sichergestellt sein, dass daraus nur Lebens-



mittel oder Lebensmittelzutaten hervorgehen, aus denen Lösungsmittelrückstände vollständig oder größtenteils entfernt werden.“ Also wenn diese erlaubten Extraktionen durchgeführt werden und die Lösungsmittel entfernt sind, resultieren daraus LEBENSMITTEL! CBD-Extrakte werden meist durch CO₂-Extraktion gewonnen und dies ist ein erlaubtes Lösungsmittel, das sich selbst, weil normalerweise gasförmig, entfernt. Also können CBD-Extrakte kein novel-food sein!

Wir haben die verrückte Situation, dass einerseits Cannabis sativa, der zu Nutzhanf zählt, also THC-arm ist, Lebensmittel ist, sein erlaubter Extrakt aber nicht? Die Frage ist nun, wer kommt auf so eine erlauben Sie mir bitte den Ausdruck, bescheuerte Idee, dass so was gelten könnte? Sie werden es nicht glauben, ENGLÄNDER!

Genau die, die eigentlich schon seit April aus der EU ausgetreten sein wollten. Dieser Eintrag wurde durch einige europäische Länder (D, NL, F, It) lanciert, unter Federführung der britischen UK FSA ^{2,3}.

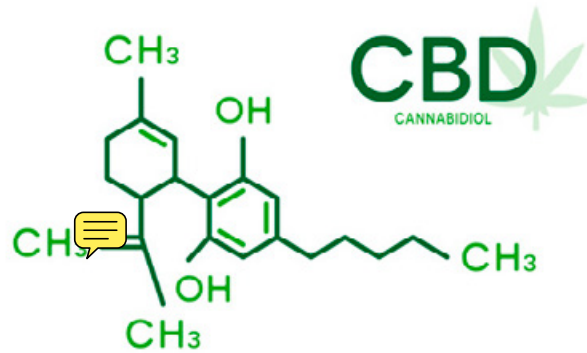
Warum machen die das?

Es sind für zwei britische Unternehmen bereits CBD-Arzneimittel in der Erprobung: EPIDOLEX® ein Produkt aus Cannabis sativa, aber der medizinischen Sorte mit 1:1 CBD/THC Gehalt und einer Wirkmenge von 5 mg/Tag = 5.000 µg/Tag und ein Produkt von STI Pharmaceuticals mit einer Tagesdosis von 200 – 800 mg mit künstlichem CBD.

Auch Deutschland und die Niederlande sind den Briten beigesprungen: BIONORICA aus Deutschland und ARVISOOL® der niederländischen Firma Echo Pharmaceuticals haben Produkte in Phase II Tests ⁴. Ein Schelm wer Böses dabei denkt!

Anscheinend gibt es einen Rohstoff, der als Lebensmittel helfen kann, aber leider nicht patentierbar ist. CBD künstlich synthetisiert ist in jedem Fall novel-food. Für Extrakte existiert eine Grenze von 1 µg/kg BW/d Δ^9 -THC durch die EFSA, also bei Anwendung dieses Werts, sind 100 mg/d CBD utopisch.

Dazu kommt noch die Tatsache, dass keine geeignete validierte Messmethode besteht, mit der man Δ^9 -THC unabhängig von THCA bestimmen kann. Doch dazu später mehr.



Warum ist Cannabis eigentlich eine Droge?

Cannabis sativa ist eine alte Kulturpflanze in Mitteleuropa. Sie wurde, ursprünglich aus Asien stammend, zur Herstellung von Papier, Seilen und Geweben eingesetzt. Auch die ölreichen Samen dienten im Mittelalter zur Ernährung. In den dreißiger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts stellten amerikanische Behörden, wie das FBN (Federal Bureau of Narcotics) die Rausch erzeugende Wirkung des Inhaltsstoffes THC in den Vordergrund und verurteilten den Hanf zu einem Dasein als Drogenlieferant ⁵. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts setzte dann eine Renaissance des Hanfes wieder ein. Bedingt durch die Züchtung THC-armer Hanfsorten wurde das Risiko der Verwendung als Rauschmittel minimiert.

Hanf ist in seiner THC⁷-armen Variante (< 2% THC) Lebensmittel. Verwendete Teile der Pflanze sind Samen, Blüten (Hanfbier) und Blätter (Hanftee)⁸. Daher wurde auch der Eintrag zu Cannabis sativa nicht geändert. Jedoch genau diese Lebensmittel bereiten dem BfR Sorgen⁹. Insbesondere der Tee kann bei Vielverwendern dazu führen, dass die geforderten 1 µg Δ^9 -THC/kg BW/d überschritten werden. Das sind aber alles erlaubte Lebensmittel!

Ausgerechnet die Nahrungsergänzungsmittel, die ja nicht nur über genaue Dosierungen verfügen und die die Rohstoffe kontrollieren müssen bezüglich Konformität mit den geltenden Verordnungen zu Industriehanf, werden wieder einmal als Sündenböcke hingestellt. Dies führte an Gründonnerstag in München zu einer Razzia gegen Läden, die CBD-Produkte führten. 180 Polizisten und ein gutes Dutzend Staatsanwälte führten einen vernichtenden Schlag gegen die





Autor

Dr. Uwe Greulach

Diplomchemiker
Gutachter und
wissenschaftlicher
Beirat des NEM e.V.

Drogenszene in der bayrischen Landeshauptstadt. Laut der Süddeutschen Zeitung wurde bei einem Produkt eine Überschreitung der zulässigen THC-Menge von 0,2% festgestellt. Andere Produkte wurden durch die Staatsanwaltschaft als illegale Arzneimittel eingestuft. Die Oberstaatsanwältin Leiding wird sich wahrscheinlich demnächst die bayrischen Bäckereien vornehmen, da dort Samen von Papaver somniferum in Lebensmittel verwendet werden. Seien Sie also vorsichtig bei Ihrem nächsten Mohnbrötchen oder gar Mohnkuchen!

Aber gelehrte Juristen werden mich auf einen Denkfehler aufmerksam machen, Schlafmohn steht als Pflanze nicht im Anhang des Betäubungsmittelgesetzes, im Gegensatz zu Cannabis sativa!

Fazit:

Es existiert für Cannabis ein Grenzwert von $1\mu\text{g } \Delta^9\text{-THC/kg BW/d}$. Dieser kann aber nicht gemessen werden, da es keine valide amtliche Methode gibt, die das leistet. Daher hat das BfR bereits 2000 einen Grenzwert von 1-2 μg für die Summe aus THC und THCA, der abgeleiteten Säure vorgeschlagen. Nach 19 Jahren hat sich noch kein amtliches Verfahren gezeigt, das die Vorgaben der EFSA erfüllen kann.

Die Krux an der ganzen Geschichte ist nämlich, dass sich THCA unter Wärmeeinfluss in das psychotrope THC umwandelt. Deswegen wirken Haschkekse so gut! Diese Umwandlung ist bei Tee gegeben (zu etwa 70%). Wenn man nun weiß, dass in der Hanfpflanze ein Verhältnis von bis zu 20:1 THCA/THC vorliegt, so erkennt man die Probleme der Behörden.

Die einzigen Lebensmittel, die sicher im Gebrauch sind, sind Nahrungsergänzungsmittel, denn diese werden nicht erhitzt. Erlaubte Extrakte aus Lebensmitteln zu Arzneimitteln oder novel-food zu erklären ist nicht die Lösung des Problems.

Literatur

- 1 <https://www.nutraingredients.com/Article/2019/01/31/Updated-EFSA-ruling-for-CBD-classes-supplement-ingredient-as-Novel-Food>
- 2 <https://www.hanway.associates/news-opinion/eu-novel-foods-cbd>
- 3 <https://www.londonstockexchange.com/exchange/news/market-news/market-news-detail/other/13952197.html>
- 4 CANNABIDIOL (CBD), Critical Review Report, Expert Committee on Drug Dependence Fortieth Meeting Geneva, 4-7 June 2018, WHO
- 5 http://www.hanfmuseum.de/exhibition/24LN_Weltsichten_Weltbilder/Die_Hanf_Verschwoerung%20Entschoert_a2-72dpi.pdf
- 6 Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- 7 Verordnung (EU) 1307/2013, Artikel 32(6) Hanfhaltige Lebensmittel – ein Problem? Dirk W. Lachenmeier, Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, D-76187 Karlsruhe
- 8 Tetrahydrocannabinolgehalte sind in vielen hanfhaltigen Lebensmitteln zu hoch – gesundheitliche Beeinträchtigungen sind möglich
- 9 Stellungnahme Nr. 034/2018 des BfR vom 8. November 2018
- 10 <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/polizei-grossrazzia-in-14-muenchner-hanf-laeden-180-polizisten-im-einsatz-1.4405926>
- 11 Cannabidiol, Sachverständigen-Ausschuss für Verschreibungspflicht, 19.01.2016

Da der Sachverständigen-Ausschuss für die Verschreibungspflicht 2016 CBD auf Grund seiner Wirkungen im Körper zu einem Arzneimittel erklären wollte¹¹, könnte er gleich bei allen Vitaminen weitermachen, die ja auch Wirkungen auf den Körper haben und nicht durch die Arzneimittel Lobby vertrieben werden.

Bei CBD eröffnet sich ein mögliches Feld, das die Pharmaindustrie gerne exklusiv bearbeiten möchte, Daher kommt der Vorstoß der Engländer Cannabinoide zu novel-food erklären zu lassen und die verrückte Idee des Sachverständigen-Ausschuss Arzneimittel zu postulieren, weil sie Wirkungen auf den Körper haben.

Ich hoffe, dass sich die EFSA an bisher geltende Vorgehensweisen hält und nicht wie die Münchner Staatsanwaltschaft Läden durchsuchen lässt, statt die Dealer im englischen Garten dingfest zu machen. «

